

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. 13139-2024

Gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 574/2014
zum Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(Bauprodukte-Verordnung)

für die durch Aufbereitung natürlicher Materialien gewonnene Produktgruppe mit dem Produkt
„feine Gesteinskörnung 0/2“

1. Eindeutige Kenncodes der Produkttypen:

13139-2024-01

2. Verwendungszweck:

Gesteinskörnung für die Herstellung von Beton zur Verwendung in Gebäuden, Straßen und anderen Ingenieurbauwerken

3. Hersteller:

Ulrich GmbH, Laubberg 2, D-92256 Hahnbach

Werk:

Laubberg 2, D-92256 Hahnbach

4. Bevollmächtigter:

Hermann Ulrich

5. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

6. Harmonisierte Norm:

EN 13139:2002

Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle Nr.: **1497-CPR-632/1.2-2018**

Notifizierte Stelle:

1497 - Bayerischer Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV- e.V.

7. Erklärte Leistungen:

Die Leistung zu dem jeweiligen wesentlichen Merkmal ist im Anhang Sortenverzeichnis 13139-2024 aufgeführt.

Die Leistungen der vorstehenden Produkte entsprechen den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 zum Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der oben genannte Hersteller verantwortlich.

Hahnbach, 28.08.2024



Hermann Ulrich, Hersteller

SORTENVERZEICHNIS 13139-2024

Erklärte Leistung zu den wesentlichen Merkmalen nach der
harmonisierten technischen Spezifikation EN 13139:2002

Wesentliche Merkmale	Leistung	Leistung	Leistung	Leistung
Kenncodes der Produkttypen: 12620-2024	01			
Korngruppe	0/2			
Korngrößenverteilung Allgemeine Anforderung	G_F85			
Korngrößenverteilung Zwischensiebe	$G_{TC}10$			
Kornform ¹⁾	NPD			
Rohdichte wasserg., oberfl.-trocken (Mg/m^3)	$2,59 \pm 0,05$			
Wasseraufnahme (M.-%)	0,8			
Muschelschalengehalt ¹⁾	NPD			
Gehalt an Feinanteilen	f_3			
Qualität der Feinanteile ²⁾	MB_{NR}			
Widerstand gegen Zertrümmerung ¹⁾	NPD			
Widerstand gegen Verschleiß ¹⁾	NPD			
Widerstand gegen Polieren für Deckschichten ¹⁾	NPD			
Widerstand gegen Oberflächenabrieb ¹⁾	NPD			
Widerstand gegen Abrieb durch Spikereifen ¹⁾	NPD			
Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	NPD			
Chloride (M.-%)	$\leq 0,01$			
Säurelösliche Sulfate	$AS_{0,2}$			
Gesamtschwefelgehalt (M.-%)	≤ 1			
Gehalt an wasserlöslichem Sulfat in rezyklierten Gesteinskörnungen	NPD			
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von Beton verändern ²⁾	bestanden			
Einfluss auf den Erstarrungsbeginn von Zement (bei rezyklierten Gesteinskörnungen)	NPD			
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen und von Gesteinskörnungsgemischen für Deckschichten aus Beton ²⁾	1,5(%)			
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen	NPD			
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstückschlacke beeinflussen	NPD			
Freisetzung von Radioaktivität	NPD			
Freisetzung von Schwermetallen	NPD			
Freisetzung von PAK	NPD			
Freisetzung anderer gefährlicher Substanzen	NPD			
Frostwiderstand ¹⁾	NPD			
Frost-Tausalzwiderstand ¹⁾	NPD			
Alkali-Silica-Reaktivität ³⁾	E I			

¹⁾ nur für grobe Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische

²⁾ nur für feine Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische

³⁾ Alkali-Richtlinie – ALKR „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton, Ausgabe Oktober 2013“

ZUSÄTZLICHE MERKMALE

Merkmale	Leistung	Leistung	Leistung	Leistung
Sortennummer	01			
Korngruppe	0/2			
Petrographische Beschreibung	Doggersand			
Leichtgewichtige organische Verunreinigungen in M.-%	≤ 0,1			

Typische Korngrößenverteilung für feine Gesteinskörnungen

Sorte Nr.	Korngruppe	Durchgang in M.-% durch das Sieb in mm					Grenzabweichung gemäß
		0,063	0,250	1	2	4	
01	0/2	1,6	10,2	72,6	95,2	100,0	Tab. C.1

Erläuterung:

Die vorstehende Leistungserklärung entspricht den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 28. 05. 2014

„Zusätzliche Merkmale“ sind nicht Bestandteil der Leistungserklärung im engeren Sinne, da sie nicht Bestandteil des von der EU beschlossenen Mandats sind. Gleichwohl sieht die Norm die Bestimmung und Deklaration dieser Merkmale vor.